

**Satzung  
des Haus- und Grundeigentümergevereins  
Potsdam und Umgebung e.V.  
in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.06.2003**

**§ 1  
Name und Sitz des Vereins**

Der Haus- und Grundeigentümergeverein Potsdam und Umgebung e. V. hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2  
Aufgaben und Ziele des Vereins**

Der Verein ist eine unpolitische Zweckvereinigung zur Wahrnehmung der Interessen des Haus- und Grundeigentums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durch den Zusammenschluß mit allen anderen gleichartigen Vereinen im Verband der Haus- und Grundeigentümer seinen Teil zur Durchsetzung und Durchfechtung der Rechte des privaten Hauseigentümers beizutragen.
2. Die örtlichen Interessen der Haus- und Grundeigentümer wahrzunehmen sowie seine Mitglieder zu betreuen, zu diesem Zweck ist der Verein befugt, Einrichtungen für die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder zu unterhalten.

**§ 3  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4  
Mitgliedschaft**

1. Als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder werden solche natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, welche Haus- und Grundeigentum im Potsdamer Raum haben oder seinen Erwerb erstreben oder denen ein sonstiges dingliches Recht an einem solchen Grundstück zusteht.
2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

**§ 5  
Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. An den Versammlungen und Tagungen teilzunehmen, abzustimmen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

**§ 6  
Pflichten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Die gemeinschaftlichen Interessen des Vereins wahrzunehmen und für seine Ziele zu werben.
2. Den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

**§ 7  
Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt. Der Austritt ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht möglich. Anschließend kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes durch Einschreibebrief wegen Nichterfüllung der Vereinsobliegenheiten oder wegen Schädigung der Vereinsziele. Der Ausschlossene kann binnen zwei Wochen beim Vereinsvorsitzenden Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet entgeltlich.
3. Durch den Tod.
4. Durch Kündigung des Vorstandes, wenn das Mitglied nach zweifacher Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift einen Beitragsrückstand i.H.v. mindestens einem halben Jahresbeitrag nicht unverzüglich, längstens

binnen vierzehntägiger Nachfrist, ausgeglichen hat oder im Falle eines Neueintritts den ersten Jahresbeitrag nach 1. Mahnung an die bekanntgegebene Adresse nicht unverzüglich, längstens binnen vierzehn Tagen, ausgeglichen hat.

**§ 8 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

**§ 9  
Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

**§ 10  
Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung dient der grundsätzlichen Erörterung aller gemeinsamen Fragen. Alljährlich hat eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung bis zum Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres stattzufinden. (Generalversammlung) Die Einberufung erfolgt mit vierwöchiger Frist mit einfachem Brief durch den Vorstand. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Post an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitglieds. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Ladung zur Post.

Der Generalversammlung obliegen:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, diese kann jedoch nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
3. Die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Festsetzung der Beiträge.
6. Die Auflösung des Vereins.
7. Die jährlich vorzunehmende Wahl von zwei Buchprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
8. Die Bildung besonderer Ausschüsse.

Außer der Generalversammlung kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es ihm erforderlich erscheint.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder deren Bevollmächtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Vertretung im Stimmrecht ist nur durch Vereinsmitglieder, deren Eltern, Geschwister oder Kinder möglich, sofern das vertretene Mitglied nicht persönlich anwesend ist.

Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet sein. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die regelmäßig ihre Beiträge leisten.

**§ 11  
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden.
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Dem Schriftführer.
4. Dem Kassierer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.